

Nutzungsordnung

**für Gemeindehäuser, Gemeindezentrum
und Kirchen der
Evangelischen Kirchengemeinde in
Darmstadt-Eberstadt
vom 08.09.2026**



§ 1 Nutzungsgegenstand, Nutzendenkreis, Nutzungszweck

Die Räume der Evangelischen Kirchengemeinde in Darmstadt-Eberstadt können außerhalb der Nutzung durch die Kirchengemeinde anderen Gruppen, Vereinen, Schulklassen und Familien zur Benutzung überlassen werden, sofern dies räumlich und zeitlich möglich sowie die Übergabe geregelt ist.

Wegen der politischen Neutralitätspflicht der Kirche werden kircheneigene Räume grundsätzlich nicht an politische Parteien oder deren Untergliederungen vergeben. Möglich ist die Überlassung der Räume für Veranstaltungen anderer Kirchengemeinden oder zentraler kirchlicher Gruppen.

In den Räumen sind nur Veranstaltungen möglich, die vom Inhalt und von der Form her dem christlichen Glauben und einer christlichen Lebensauffassung nicht widersprechen.

Kirchliche Veranstaltungen und Veranstaltungen aus Anlass von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen haben Vorrang vor anderen nicht kirchlichen Veranstaltungen. Dies gilt auch für wiederkehrende nicht kirchliche Veranstaltungen.

Die beiden Kirchen können nicht für nichtkirchliche Veranstaltungen aus privaten Anlässen (z.B. Feiern aus Anlass von Geburt, Jugendweihe, Geburtstag, Familienjubiläum, Hochzeit, Trauerfall) genutzt werden.

Bei jeder Nutzung für nicht gottesdienstliche Veranstaltungen ist zu beachten, dass es sich um eine Kirche handelt und die Veranstaltung dem angemessen ist.

§ 2 Vergabe

Über die einmalige Nutzung eines oder mehrerer Räume entscheidet der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

Über die Vergabe von Räumen, die mehr als einmal bzw. regelmäßig genutzt werden sollen, entscheidet der Kirchenvorstand im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsausschuss.

Die Nutzungsüberlassung, mit Ausnahme der Gruppen der eigenen Kirchengemeinde, erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung in Fällen von regelmäßiger Nutzung gilt durch das mit der Regionalverwaltung abgestimmte Vertragsformular als erteilt.

§ 3 Nutzungsentgelt

Die Kirchengemeinde verlangt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten zu nichtgemeindlichen Zwecken in der Regel folgende Nutzungsentgelte (in €).

Für Gemeindehäuser bzw. Gemeindezentrum

Dauer der Anmietung	Küche	Gruppenraum	Saal
bis zu 4 Stunden	30,00	40,00	80,00
bis zu 12 Stunden	60,00	80,00	160,00

Für Kirchen (ganztägig)

Kirche	Kirchenraum	zusätzlicher Probentag	Heizperiode
Christuskirche	500,00	100,00	200,00
Dreifaltigkeitskirche	250,00	50,00	100,00

Ermäßigungen für:

- Gemeindeglieder und Eberstädter Vereine um: 20 % / Trauerfeier um: 30 %
- Mitarbeitende (haupt- und ehrenamtlich) um: 50 %

In Einzelfällen kann der Geschäftsführende Ausschuss des Kirchenvorstandes von einem Nutzungsentgelt absehen.

Zusätzlich ist bei der Übergabe der Räume/des Raumes eine Kautions von 200,00 Euro zu hinterlegen. Diese wird bei Rückgabe der Räume wieder ausgezahlt, sofern keinerlei Beanstandungen bestehen. Mietpreis und Kautions sind im Voraus zu entrichten.

§ 4 Nutzungsbedingungen

Die Nutzung ist nur zu dem vereinbarten Zweck zulässig. Eine Untervermietung ist nicht statthaft.

Nutzungsgegenstand und Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.

Feste Einrichtungsgegenstände und Installationen dürfen nicht verändert werden. Die Anbringung von Dekoration bedarf der Zustimmung. Die bewegliche Möblierung ist nach der Veranstaltung, wie vorgefunden, wieder aufzustellen.

Für die Beseitigung der Abfälle haben die Nutzenden selbst zu sorgen, Müllbehälter der Kirchengemeinde dürfen hierfür nicht benutzt werden.

Geschirrhandtücher, Spül- und Reinigungsmittel sind mitzubringen.

Fenster und Türen sind bei Verlassen der Räume zu schließen. Auf Sparsamkeit beim Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist zu achten.

Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmbelästigung für die Nachbarschaft unterbleibt. Musik ist in der Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und von 22.00 bis 7.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Nutzung des Geländes ist entsprechend einzuschränken.

Die benutzten Räume, Flure und Toiletten sind vor Rückgabe zu reinigen, verunreinigte Gehwege und Hofflächen sind zu kehren.

Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet. Hunde sind nicht erlaubt.

§ 5 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht

Ab Schlüsselübergabe bis Schlüsselerückgabe obliegt die Verkehrssicherungspflicht den Nutzenden. Sie sind auch für das Freihalten der Fluchtwege und Ausgänge verantwortlich.

Die Nutzenden stellen die Evangelische Kirchengemeinde in Darmstadt-Eberstadt von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden durch Mängel des baulichen Zustandes des Mietobjektes entstanden ist, dessen Behebung die Evangelische Kirchengemeinde in Darmstadt-Eberstadt unterlassen hat, obgleich ihr der Schaden bekannt war.

Den Nutzenden obliegen die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten sowie die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung Minderjähriger.

§ 6 Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung von den Nutzenden keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als von den Nutzenden in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Die Evangelische Kirchengemeinde in Darmstadt-Eberstadt haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen.

Für eingebrachte Gegenstände der Nutzenden, ihrer Mitarbeitenden und Zulieferer übernimmt die Evangelischen Kirchengemeinde in Darmstadt-Eberstadt keinerlei Haftung.

Die Nutzenden haften gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde in Darmstadt-Eberstadt auch ohne Verschulden für Personen und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die im Zusammenhang mit ihrer Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während Proben, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch sie, durch Beauftragte, Besuchende oder sonstige Dritte entstehen. Die Nutzenden haben einen entstandenen Schaden umgehend zu melden.

Die Nutzenden stellen die Evangelische Kirchengemeinde in Darmstadt-Eberstadt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie von Dritten geltend gemacht werden können, frei. Es ist Sache der Nutzenden, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 7 Überlassung des Nutzungsgegenstandes an Dritte

Die Nutzenden sind nicht berechtigt, den Gebrauch des Nutzungsgegenstandes Dritten zu überlassen, insbesondere die Nutzungssache unterzuvermieten.

§ 8 Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung Minderjähriger

Bei Veranstaltungen, an denen vorwiegend minderjährige Jugendliche teilnehmen, ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen: Es ist eine erwachsene aufsichtspflichtige Person zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend ist. Alkoholkonsum ist verboten.

§ 9 Übergabe, Schlüssel

Die Räume und Einrichtungen befinden sich bei Überlassung in ordnungsgemäßem Zustand. Mängel sind dem/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem/einer Beauftragten der Kirchengemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Rücktritt

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Schädigung des Ansehens der Kirchengemeinde zu befürchten ist, oder die gewünschten Räume sowie die Einrichtungen infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz entgangener Einnahmen.